

In seiner Sitzung vom 14.06.2017 fasst der Fachschaftenrat der Universität Würzburg folgenden

## Beschluss

Die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates wird in Abschnitt II Wahlen nach §4 um folgenden Paragraphen erweitert:

„§5 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Der Fachschaftenrat kann jeder von ihm in einen Ausschuss gewählten Person das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das zu besetzende Amt wählt.
- (2) Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum unter Nennung einer/eines KandidatIn oder mehrerer KandidatInnen für die Nachfolge muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftenrates gestellt werden und eine Woche vor der Sitzung der vorsitzenden Person vorliegen und von dieser in die Einladung aufgenommen werden. Ein Initiativantrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der in Absatz (2) genannte Antrag kann mehrere Wahlvorschläge enthalten; der Fachschaftenrat kann zudem während der Behandlung des Antrags weitere KandidatInnen vorschlagen. In jedem Fall ist eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Mitglieder auf sich vereint. Es wird geheim gewählt.
- (4) Anträge auf ein konstruktives Misstrauensvotum, die nicht den Voraussetzungen genügen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Für die Abwahl der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftenrates und der durch den Fachschaftenrat gewählten Mitglieder des SSRs gemäß Grundordnung gelten ebenfalls das Quorum sowie die obengenannten Voraussetzungen und Fristen für das Misstrauensvotum.

Herzliche Grüße



Tobias Hauser

Stellv. Vorsitzender des Fachschaftenrates